

Risk Blog

By PwC Deutschland | 01. November 2022

Auswirkungen des Konsultationsentwurfs der 7. MaRisk Novelle auf das Datenmanagement bei Banken

Aus der Relevanz für die Risikobeurteilung und -steuerung von ESG-Risiken ergibt sich, dass für die zur Ermittlung benötigten Kennzahlen und ESG-Daten die gleichen Anforderungen aus AT 4.3.4 zu berücksichtigen sind, wie für alle anderen Risikodaten.



Content

Hintergrund	3
--------------------------	---

Hintergrund

In dem am 26.09.2022 veröffentlichten Konsultationsentwurf der siebten MaRisk Novelle werden erstmalig Anforderungen an die explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Gesamtrisikoberichterstattung in die MaRisk aufgenommen.

Hieraus ergeben sich deutliche Handlungsbedarfe für das Datenmanagement bedeutender Institute, obwohl die für das Datenmanagement relevanten Textziffern des AT 4.3.4 unverändert bleiben.

Die Anforderungen aus MaRisk AT 4.3.4 (Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten) sollen sicherstellen, dass die Beurteilung und Steuerung wesentlicher Risiken der Bank auf Basis hochwertiger Daten beruhen.

Entsprechend umfasst der Anwendungsbereich von AT 4.3.4 alle Kennzahlen und Daten, die für die Risikobeurteilung und -steuerung relevant sind. Dieser ist durch die nun geforderte Berücksichtigung von ESG-Risiken grundsätzlich gegeben:

Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Gesamtrisikoberichterstattung	
AT 2.2	Aus MaRisk AT 2.2 ergibt sich, dass ESG-Risiken „insofern als Risikotreiber (wirken) und können sich auf die in Tz. 1 a)-d) aufgeführten sowie weitere wesentliche Risikoarten auswirken“.
AT 2.2 Tz. 1	MaRisk AT 2.2 Tz. 1 stellt klar, dass „Auswirkungen von ESG-Risiken [...] angemessen in die Risikoinventur und das Gesamtrisikoportfolio der Institute einzubeziehen sind“.
AT 4.1 Tz. 1	Zudem fordert MaRisk AT 4.1 Tz. 1, dass „Auswirkungen von ESG-Risiken [...] angemessen in der Ermittlung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen [sind]“.
AT 3.1 Tz. 1	Außerdem muss die Geschäftsleitung nach MaRisk AT 3.1 Tz. 1 in der Lage sein, die Risiken, einschließlich ESG-Risiken, beurteilen zu können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung zu treffen.

Erfahren Sie mehr zum Handlungsbedarf, der sich aus der Relevanz für Risikobeurteilung und -steuerung ergibt im [kostenfreien Registrierbereich von PwC Plus](#).

Schlagwörter

Bankenaufsicht (Deutschland), Berichterstattung / Reporting, Datenübersicht, ESG, MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), Risk Management Banking

Kontakt



Dr. Michael Rönnberg

Frankfurt am Main

michael.roennberg@pwc.com